

[2005], zu §§ 91 a, 95 a, 96 und 106, 1395; *Umbach/Clemens*, GG, 2002, zu Art. 49, 59 a, 132, 142 a, 145). Daneben fand er Zeit für Grundlagenforschung und visionäre Vorschläge zur Qualitätssicherung in der Justiz (DStZ 2002, 885). Vorübergehend geäußerte Zweifel an seiner geistigen Leistungsfähigkeit entbehren jeder Grundlage, zumal die Urheberschaft des Anlasses (BB 1995, 2024) für derartige Spekulationen nicht gesichert ist. Mindestens ebenso spekulativ ist das Gerücht, *F. G. Nagelmann* habe wegen eines angeblichen Bedeutungsverlusts des *BVerfG* oder zu dessen Verhinderung eine Tätigkeit als Mitarbeiter beim *EuGH* oder hilfsweise beim *EGMR* erwogen.

*F. G. Nagelmann* hält sich regelmäßig im Ausland auf, vermutlich weil er wegen seines enormen Bekanntheitsgrades kaum ungestört an seinem Wohnsitz in Süddeutschland arbeiten kann und die Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte bei seiner wissenschaftlichen Tätigkeit den unmittelbaren Zugriff auf im Inland nicht zugängliche Primärquellen erfordert. Solche Auslandsaufenthalte wie etwa auf Hokkaido (vgl. HiWi 2000, Die „einzig wahre Festschrift“ oder: Was Sie schon immer über den BGH wissen wollten ..., Saarbrücken, 2000, 318) oder in Ushuaia (vgl. DStZ 2002, 885) führen zu der regelmäßig geäußerten, allerdings auch durch ständige Wiederholung nicht richtig werdenden Behauptung, *F. G. Nagelmann* sei (wieder einmal) verschollen. Zutreffend dürfte allein sein, dass er in diesen Phasen intensiven Forschens und Arbeitens für den Rest der Menschheit nicht erreichbar ist.

Ende August dieses Jahres wurde bekannt, dass sich *F. G. Nagelmann* erneut auf Hokkaido befindet. Dort wurde er gewissermaßen als Beifang von Mitarbeitern der örtlichen Meldebehörde aufgegriffen, die sich auf der intensiven Suche nach zahlreichen über hundert Jahre alten Japanern befanden (s. etwa FAZ v. 28. 8. 2010, S. 9). Zur Klärung zunächst seiner Staatsangehörigkeit, dann seines Alters, weiter seines Aufenthaltsstatus und abschließend, wenngleich besonders aufwändig und zeitraubend, der Verwertbarkeit entsprechender Informationen erfolgten verschiedene Anfragen auch an das *BVerfG*. Diese Verkettung von Umständen war aus Sicht *F. G. Nagelmanns* zumindest unglücklich. Er stand nämlich (wie sich seinen Andeutungen entnehmen ließ) unmittelbar vor der Veröffentlichung bahnbrechender Erkenntnisse zu der bislang vernachlässigten staatstheoretischen Frage, in welche Kraft ein Gesetz tritt (vgl. *Umbach/Clemens/Dollinger*, BVerfGG, 2. Aufl. [2005], § 106 Rdnr. 5). Aus Sicht des *Dritten Senats* des *BVerfG* war die Verkettung von Umständen äußerst glücklich, da *F. G. Nagelmann* mit den besten Wünschen zum Geburtstag eine Einladung zum diesjährigen Fest der wissenschaftlichen Mitarbeiter übermittelt werden konnte und er sich fristgemäß angemeldet hat.

Mitgeteilt vom Dritten Senat des *BVerfG*

Anm. der Redaktion: Die Figur des *Friedrich Gottlob Nagelmann* ist laut Wikipedia einer der bekanntesten deutschen wissenschaftlichen Witze.

## Veranstaltungsbericht

**3. Kölner Medizinrechtstag: „Arzthaftpflicht in der Krise“.** Am 1. 10. 2010 fand in der Aula der Universität zu Köln der 3. Kölner Medizinrechtstag zum Thema „Arzthaftpflicht in der Krise“ statt. Anlass gibt die steigende Zahl der geltend gemachten Ersatzansprüche gegen Ärzte und Krankenhausträger sowie bislang ungekannte Schadenssummen. Die Berufshaftpflichtversicherungen beklagen alarmierende Entwicklungen in

der Schadensbilanz, Folge sind steigende Prämien für Ärzte und Kliniken. Einige Versicherer haben sich vom Markt der Berufshaftpflicht bereits zurückgezogen, gleichzeitig mehren sich Berichte über fehlenden Versicherungsschutz bei Heilberuflern sowie über Praxisschließungen in besonders risikointensiven Fachgebieten. Engpässe drohen, langfristig steht nicht weniger als die medizinische Versorgung der Bevölkerung auf dem Spiel.

Über dreihundert Teilnehmer aus Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Medizin, Versicherungswirtschaft und Gesundheitsökonomie kamen auf der vom Institut für Medizinrecht der Universität zu Köln veranstalteten Tagung zusammen, um die Hintergründe der Entwicklung zu analysieren und zu diskutieren, wie auch in Zukunft eine flächendeckende Patientenversorgung sichergestellt werden kann. Nach der Tagungsöffnung durch den Rektor der Universität zu Köln Prof. *Dr. Axel Freimuth* beleuchteten namhafte Referenten das Problem aus verschiedenen Perspektiven. Bundesärztekammerpräsident Prof. *Dr. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe* erörterte die Herausforderungen für den ärztlichen Berufsstand und betonte die Notwendigkeit, von einer „Kultur der Schuldzuweisung zu einer Kultur der proaktiven Sicherheit“ zu gelangen. Die Richterin am *VI. Zivilsenat* des *BGH Vera von Pentz* legte die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Arzthaftung dar, insbesondere zu Fragen der Beweislastverteilung, des Sachverständigenbeweises und der Aufklärung des Patienten. Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln a.D. und Vorsitzende der Gutachterkommission Nordrhein *Dr. Heinz-Dieter Laum* stellte die Vorzüge außegerichtlicher Streitbeilegung dar und beleuchtete aktuelle Herausforderungen für die Arbeit der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen, darunter die Forderung nach einer bundesweit einheitlichen Verfahrensordnung. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Deutschen Ärzteversicherung *Gernot Schlösser* verdeutlichte anhand aktuellen Zahlenmaterials die Probleme der Versicherer. Er legte dar, dass der von der Berufshaftpflichtversicherung zu leistende Schadensaufwand im letzten Jahr mehr als das Doppelte der Einnahmen aus den Prämien der Versicherungsnehmer betragen hat. Besonders in Hochrisikofächern wie der Geburtshilfe sei die Entwicklung dramatisch. Prof. *Dr. Christian Katzenmeier*, Direktor des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln, beleuchtete die Hintergründe der Entwicklung und analysierte Lösungsansätze zur Bewältigung der Problematik aus rechtswissenschaftlicher Sicht, insbesondere die Frage einer Haftungsbeschränkung auf bestimmte Höchstbeträge oder einer Haftungersetzung durch Versicherungsschutz im Wege einer Heilbehandlungsrisikoversicherung. *Katzenmeier* ging auch auf weitere Standpunkte in der aktuellen Diskussion um das Arzthaftungsrecht ein, so die Forderung nach einer Beweismaßreduktion oder nach Einführung einer probabilistischen Proportionalhaftung. In dem die Tagung abschließenden Referat wies die Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Ethikrats Prof. *Dr. Christiane Woopen* auf die Bedeutung des ärztlichen Berufsethos hin, das als komplementäre Ordnung zum Recht die Freiheit des Arztberufes sichern, das Vertrauen des Patienten zum Arzt stärken und damit das Haftungsrecht entlasten kann.

Die Fachvorträge und Diskussionen fügten sich zu einer interessanten und anregenden Tagung. Aus dem Blickwinkel der Rechtswissenschaft, der Rechtspraxis, der Versicherungswirtschaft, der Medizin und der Medizinethik wurde die aktuelle Problemlage erörtert, es wurden Lösungswege aufgezeigt und wichtige Impulse für die weitere Entwicklung der Arzthaftpflicht gesetzt. Die Referate erscheinen im Frühjahr 2011 in einem Schwerpunktheft der Zeitschrift „Medizinrecht“.

Rechtsanwalt und Akad. Rat *Björn Schmitz-Luhn*, Köln